

64 Gs -3694/05



AMTSGERICHT BOCHUM BESCHLUSS

In der Ermittlungssache
gegen

1.

Ralf Pandorf,
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.

Wolfgang Schaumberg,
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger: Herr Rechtsanwalt Lutz Eisel in Bochum,

3.

[REDACTED] Wompel,
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Verdachts der Urkundenfälschung

wird die im Rahmen der Durchsuchung aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts
Bochum vom 28.06.2005, 64 Gs 3149/05 vorgenommene Beschlagnahme

der in den Durchsuchungsprotokollen vom 05.07.2005
aufgeführten und nachfolgend näher bezeichneten Gegenstände,

namentlich :

1. Ralf Pandorf:

- 44 Disketten in einer Box (Anlage 1)
- 38 CD-ROM in Hüllen (Anlage 2)
- Spindel mit 59 CD-ROM (Anlage 3)

2. Wolfgang Schaumberg

1 DIN A 4 Ordner mit Aufschrift Nr. 236, labour.net,
3 Schreiben

3. ██████████ Wompel

5 DIN A 4 Ordner mit Aufschriften :

- Agenturschluss,
- schwarze Schafe,
- Nr. 18/2004
- Nr. 19/2004
- Nr. 1/2005

gem. §§ 94 Abs. 2, 98 Abs. 2 StPO richterlich bestätigt, da die Gegenstände als Beweismittel von Bedeutung sein können.

Die aufgeführten Gegenstände können im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft oder Polizei bis zum Abschluss der Sichtung gem. § 110 StPO oder Datensicherung verbleiben, bevor eine abschließende Entscheidung über die Beweiseignung zu treffen ist.

Es wird klargestellt, dass die Beschlagnahmeanordnung ausschließlich Untersuchungen zu dem diesem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Untersuchungszweck des Verdachts der Urkundenfälschung erfasst.

Begründung:

Gegen die Beschuldigten besteht ein Anfangsverdacht wegen Urkundenfälschung. Dieserhalb wird auf den Beschluss des Landgerichts Bochum vom 11.07.2005, 10 Qs 20/05, verwiesen.

Im Rahmen der Durchsuchung sind o.g. Gegenstände beschlagnahmt worden. Diese Gegenstände sind grundsätzlich als mögliche Beweismittel zur Überprüfung der Urheberschaft des Schreibens vom 14.12.2004 geeignet. Dies bezieht sich sowohl auf die Datenträger, die in einem zeitaufwendigen Verfahren gesichtet werden müssen, als auch auf die Schriftstücke, die sich im wesentlichen auf Korrespondenz und e-mail-Verkehr in dem betreffenden Zeitraum beziehen.

Soweit gegen die Beschlagnahme die Beschlagnahmefreiheit gem. § 97 Abs. 5 StPO reklamiert wird, so verfängt dies nicht, da ausgehend von dem Tatvorwurf und im Rahmen des vorliegenden Untersuchungszweckes eine Beschlagnahme der Gegenstände bei den Beschuldigten zulässig ist.

Eine Entscheidung über die beschlagnahmten Rechner, Computeranlagen und Laptops war nicht mehr geboten, da diese bereits herausgegeben sind.

3

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Diesem Grundsatz ist insbesondere bereits durch die zeitnahe Herausgabe der Computeranlagen Rechnung getragen worden.

Bochum, 29.07.2005

Gerkau

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Wetlauffer

Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

